

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 11/08 B

L 6 SB 12/07 (Sächsisches LSG)
S 5 SB 356/04 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales
- Landesversorgungsamt -,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. April 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 16. Januar 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerde-
verfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Sächsische Landessozialgerichts (LSG) hat durch Urteil vom 16.1.2008 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Grad der Behinderung der Klägerin nur 40 - statt wie begehrt mindestens 50 - beträgt und die gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkmals "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) bei ihr nicht vorliegen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht Verfahrensfehler und grundsätzliche Bedeutung geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Klägerin die behaupteten Zulassungsgründe nicht so bezeichnet hat, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Werden - wie hier - Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, so muss die Beschwerdebegründung hierzu im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Klägerin behauptet zwar, dort mit Schriftsatz vom 19.12.2007 verschiedene Beweisanträge gestellt zu haben, denen das LSG nicht gefolgt sei. Sie hat aber nicht formgerecht aufgezeigt, diese Anträge in der mündlichen Verhandlung vom 16.1.2008 noch aufrechterhalten zu haben (*vgl zu diesem Erfordernis, BSGE SozR 1500 § 160 Nr 12; BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6*). Hierzu trägt die Klägerin vor, sie habe in der Berufungsverhandlung an ihren Beweisanträgen "explizit" festgehalten, indem sie das LSG mehrfach aufgefordert habe, weitere Gutachten erstellen zu lassen. Das reicht nicht aus. Der Beweisantrag muss sich - wenn er weder im Tatbestand des Berufungsurteils aufgeführt ist noch in den Entscheidungsgründen behandelt wird - aus der Sitzungsniederschrift ergeben. Da die Klägerin derartige Umstände nicht behauptet hat (und angesichts des Inhalts der



Sitzungsniederschrift und des Berufungsurteils auch nicht behaupten kann), hätte sie darlegen und ggf beweisen müssen, dass ihr Antrag auf Protokollierung der Beweisanträge abgelehnt worden sei. Dazu hat sie nichts vorgebracht.

- 6 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtsache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht. Die Klägerin hat zwar eine Rechtsfrage aufgeworfen, der sie grundsätzliche Bedeutung beimisst. Sie hat jedoch einen höchstrichterlichen Klärungsbedarf nicht dargetan. Dazu wäre eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BSG erforderlich gewesen, die hier unterblieben ist.
- 7 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

